



Amtsgericht Geldern

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 03.12.2024, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Sevelen, Blatt 531,

BV Ifd. Nr. 12

Gemarkung Sevelen, Flur 12, Flurstück 594, Erholungsfläche, Issumer Straße,
Größe: 404 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück mit einer Fläche von 404 qm, derzeit genutzt als Gartenfläche. Das Grundstück ist, nach Rücksprache mit der Gemeinde Issum, grds. im Rahmen des § 34 BauGB bebaubar, wenngleich der ungünstige Schnitt der Fläche Einschränkungen bei der Bebauung mit sich bringt (unüblich kleine bebaute Fläche). In der Nähe des Grundstücks befindet sich eine Fläche, die als Altlastenverdachtsfläche beim Kreis Kleve geführt wird. Ob sich hierdurch negative Einflüsse auf das hier gegenständliche Grundstück ergeben, ist derzeit nicht bekannt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

62.600,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.